

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 1/Jahrgang 2006

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt – Referat I.4 – Presse und Medien – Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin

13.01.2006

Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32–34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Heiko Elsing, Gartenstraße 16, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-4.005065836 am 13.12.2005 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da sich der Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt (Bußgeldstelle) Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.12.2005

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Menke

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Bernhard Rose, Robert-Brenner-Straße 51, 46240 Bottrop, unter dem Aktenzeichen 32-4.000350470 am 13.12.2005 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da sich der Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt. Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt (Bußgeldstelle) Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.12.2005

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Knappen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Frank Rohr / Gettron Großvertriebs GmbH, Gneisenaustraße 216, 47057 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-4.000346511 am 22.12.2005 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da sich der Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt (Bußgeldstelle) Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.12.2005

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Fink

Öffentliche Bekanntmachung zu der Bezirksvertretung des Stadtbezirks 2 (Rechtsruhr-Nord) - Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -

Herr Ralf Dams hat durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit (Verlegung der Wohnung aus dem Wahlgebiet) sein Mandat als Bezirksvertreter in der Bezirksvertretung 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr verloren.

Als Wahlleiterin für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich den Nachfolger festgestellt.

Nach dem von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) eingereichten Listenwahlvorschlag für die Kommunalwahlen am 26. September 2004 ist Herr Heinz-Werner Czeczatka-Simon, Lohkamp 11, 45476 Mülheim an der Ruhr als Nachfolger für Herrn Dams gewählt.

Herr Czeczatka-Simon hat seine Wahl am 12.12.2005 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 – GV. NRW. S. 766 - SGV. NRW. 1112) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung NRW vom 31.08. 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003, GV. NRW. S. 766 – SGV. NRW. 1112).

Mülheim an der Ruhr, den 22.12.2005

Die Oberbürgermeisterin und Wahlleiterin

Dagmar Mühlenfeld

Neuwahl von Schiedspersonen

Die nachfolgend genannten Schiedspersonen wurden von den zuständigen Bezirksvertretungen der Stadt Mülheim an der Ruhr für die Dauer von fünf Jahren neu gewählt:

Schiedsamtsbezirk 1 (Altstadt I - Stadtmitte mit Menden und Holthausen)

Frau Christel Schön, Hagdorn 40, 45468 Mülheim an der Ruhr, Tel.: 49 35 81

Schiedsamtsbezirk 3 (Altstadt I - Ost)

Herr Hartmut Kirschner, Eduardstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, Tel.: 38 11 67

Schiedsamtsbezirk 7 (Styrum)

Herr Jochen Knorpp, Steinkampstr. 20, 45476 Mülheim an der Ruhr, Tel.: 5 59 11

Das Amtsgericht Mülheim an der Ruhr hat diese Schiedspersonen in ihren Ämtern bestätigt und am 15.12.2005 vereidigt.

Mülheim an der Ruhr, den 30.12.2005

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Hüsgen

Bekanntmachung

Anmeldungen für die Aufnahme in die Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Schuljahr 2006/07

Unterrichtsbeginn:

9.8.2006

I. Anmeldeverfahren zur Klasse 5 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

Die Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder im Sekretariat der gewünschten weiterführenden Schule an. Die Anmeldeformulare liegen dort bereit. Von den Erziehungsberechtigten sind eine Schulbesuchsbestätigung, die jedem Viertklässler von der Grundschule ausgehändigt wird, und das Halbjahreszeugnis der Klasse vier vorzulegen.

1) Anmeldungen zu den Gesamtschulen

Das Anmeldeverfahren zur Klasse 5 der Gesamtschulen findet aufgrund des erwarteten Anmeldeüberhangs auch für das Schuljahr 2006/07 zu vorgezogenen Terminen statt:

02.02.2006 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr, 03.02.2006 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 04.02.2006 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Zur Auswahl stehen folgende Schulen:

Städt. Gesamtschule Saarn

Gustav-Heinemann-Schule - Gesamtschule der Stadt Mülheim an der Ruhr - Willy-Brandt-Schule - Gesamtschule Styrum der Stadt Mülheim an der Ruhr -

An der Willy-Brandt-Schule wird in einzelnen Fächern ein zweisprachiges Unterrichtsangebot unterbreitet.

Die Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder an den Gesamtschulen anmelden, werden noch vor den Anmeldeterminen zu den übrigen weiterführenden Schulen darüber benachrichtigt, ob ihr Kind an einer Gesamtschule aufgenommen wird oder nicht. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die von den Gesamtschulen abgewiesenen Schülerinnen und Schüler im Rahmen des sich anschließenden Anmeldeverfahrens zu den übrigen weiterführenden Schulen die gleichen Aufnahmechancen haben wie alle anderen.

2) Anmeldungen zu den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien

An den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien werden die Anmeldungen zur Klasse 5 zu folgenden Terminen entgegengenommen:

21.02.2006 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr 22.02.2006 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

a) Hauptschulen

Folgende Hauptschulen stehen in Mülheim an der Ruhr zur Wahl:

Städt. Gemeinschaftshauptschule an der Bruchstraße

Städt. Gemeinschaftshauptschule Dümpten

Städt. Gemeinschaftshauptschule an der Kleiststraße

Städt. Gemeinschaftshauptschule Speldorf.

Die GHS Speldorf wird als Ganztagsschule geführt. Im Ganztagsbetrieb werden den Schülerinnen und Schülern zusätzliche - zum Teil verpflichtende - Angebote über die übliche Unterrichtsgestaltung hinaus gemacht, die eine sinnvolle Freizeitgestaltung, praktisches Lernen, Hausaufgabenbetreuung sowie eine spezielle Förderung des einzelnen Kindes zulassen. Es können nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, deren Erziehungsberechtigte eine ganztägige Betreuung ihrer Kinder wünschen. Die GHS Dümpten macht ihren Schülerinnen und Schülern ein zusätzliches Unterrichts- und Betreuungsangebot am Nachmittag. Die Schülerinnen und Schüler nehmen ein vollständiges Mittagessen zu sich. An drei Tagen der Woche besteht ein Betreuungsangebot durch zwei Sozialpädagogen für die Klassen 5 und 6 im Spielkeller, der mit seinen zahlreichen Angeboten auch für die anderen Jahrgänge offen ist. Die Schule bietet eine Hausaufgabenbetreuung an und hat Förderangebote in den Hauptfächern. An der GHS Bruchstraße besteht an fünf Tagen pro Woche die Möglichkeit, ein zusätzliches Unterrichts- und Betreuungsangebot zu nutzen. Neben dem Pflichtunterricht werden zahlreiche Freizeitangebote gemacht. Während der Mittagspausen können sich die Schülerinnen und Schüler im Schülerclub aufhalten und einen Imbiss zu sich nehmen. Darüber hinaus bieten die Clubräume zahlreiche Spielmöglichkeiten. Schülerinnen und Schüler der GHS Kleiststraße haben an fünf Tagen pro Woche die Möglichkeit, nachmittags ein zusätzliches Unterrichts- und Betreuungsangebot zu nutzen. Zu dem Pflichtunterricht werden zahlreiche Freizeitangebote gemacht. Neben einer Hausaufgabenbetreuung gibt es die Möglichkeit, sich im Schülercafe bei zahlreichen Spielmöglichkeiten aufzuhalten und einen Imbiss zu sich zu nehmen.

b) Realschulen

An folgenden Realschulen kann die Anmeldung erfolgen:

Städt. Realschule Broich *
Städt. Realschule an der Mellinghofer Straße
Städt. Realschule Stadtmitte *

*(Schulen mit Betreuungsangeboten am Nachmittag)

Die Realschulen Broich und Stadtmitte bieten ab Klasse 5 einen deutsch-englischen Zweisprachenzug (bilingualer Unterricht) an.

c) Gymnasien

An allen Gymnasien wird in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10) der gleiche Unterrichtsstoff anhand gleicher Stundentafeln vermittelt. Es besteht daher kein Anspruch auf Aufnahme an einer bestimmten Schule. Unterschiede zwischen den einzelnen Gymnasien bestehen lediglich in der Wahl der Sprachenfolge. Folgende Gymnasien nehmen Anmeldungen entgegen:

Städt. Gymnasium Broich

Städt. Gymnasium Heißen

Karl-Ziegler-Schule - Gymnasium der Stadt Mülheim an der Ruhr-

Luisenschule - Städt. Gymnasium an den Buchen –

Otto-Pankok-Schule - Gymnasium der Stadt Mülheim an der Ruhr -

Alle genannten Gymnasien bieten Englisch als Anfangssprache an, ab dem 6. Schuljahr besteht dann die Wahlmöglichkeit zwischen Französisch und Latein. An der Otto-Pankok-Schule kann alternativ die Anfangssprache Latein gewählt werden. Die Schülerinnen und Schüler, die mit Latein beginnen, erhalten in den Klassen 5 und 6 ergänzend und verpflichtend zwei Stunden Englischunterricht.

Das Städt. Gymnasium Broich und das Städt. Gymnasium Heißen bieten jeweils einen deutsch-englischen Zweisprachenzug (bilingualer Bildungsgang) an.

Die Luisenschule ist seit dem Schuljahr 2004/05 Partnerschule des Leistungssports. Hochbegabten Athleten werden Förderunterricht und Hausaufgabenbetreuung von Fachlehrern angeboten. Der Schule ist für den Bereich Badminton ein Vollinternat angeschlossen.

II. Anmeldeverfahren zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Die Anmeldungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe werden zu den gleichen Terminen entgegengenommen, wie die zur Klasse 5; d. h. für die Gesamtschulen erfolgen die Anmeldungen auch zu den vorgezogenen Terminen.

Bei der Anmeldung ist eine Schulbesuchsbestätigung, die den Schülern und Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten von der derzeit besuchten Schule ausgehändigt wird, sowie eine Kopie des Halbjahreszeugnisses des Schuljahres 2005/2006 an der gewünschten weiterführenden Schule vorzulegen. Die Anmeldungen nehmen folgende Schulen entgegen:

Städt. Gymnasium Broich

Städt, Gymnasium Heißen

Karl-Ziegler-Schule - Gymnasium der Stadt Mülheim an der Ruhr -

Luisenschule - Städt. Gymnasium an den Buchen -

Otto-Pankok-Schule - Gymnasium der Stadt Mülheim an der Ruhr -

Städt. Gesamtschule Saarn

Gustav-Heinemann-Schule - Gesamtschule der Stadt Mülheim an der Ruhr -

Willy-Brandt-Schule - Gesamtschule Styrum der Stadt Mülheim an der Ruhr -

Berufskolleg Lehnerstraße der Stadt Mülheim an der Ruhr – "Wirtschaftsgymnasium"

III. Auskünfte

Für weitere Informationen bzw. Nachfragen stehen Ihnen nach Terminvereinbarung die Schulleitungen der weiterführenden Schulen sowie das Amt für Kinder, Jugend und Schule, Herr Metzger, Tel.: 02 08 / 4 55 45 05, FAX-Nr.: 02 08 / 4 55 58 45 05, E-mail: Horst.Metzger@stadt-mh.de, zur Verfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 21.12.2005

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Alex

Bekanntmachung

Anmeldungen zu den vollzeitschulischen Bildungsgängen der Berufskollegs in Mülheim an der Ruhr für das Schuljahr 2006/2007

Unterrichtsbeginn:

9.8.2006

Die Anmeldetermine für die Aufnahme in die Bildungsgänge der Berufskollegs der Stadt Mülheim an der Ruhr werden wie folgt festgesetzt:

I. Vollzeitschulische Bildungsgänge

Die Anmeldungen zu den vollzeitschulischen Bildungsgängen werden in der Zeit vom 13. bis 17.02.200 täglich von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Sekretariat der nachfolgend genannten Berufskollegs unter Vollage des letzten Zeugnisses, eines Bewerbungsschreibens und eines tabellarischen Lebenslaufes entg genommen:

a) Berufskolleg Stadtmitte der Stadt Mülheim an der Ruhr, Kluse 24-42, 45470 Mülheim an der Ruhr, Tel.: 02 08 / 4 55 46 10

<u>Anmeldungen für folgende Bildungsgänge am Standort Kluse</u>

Kombi-Projekt – für Schüler ohne Abschluss

Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr - Erwerb des Hauptschulabschlusses (Fachrichtung: Metall- und Elektrotechnik)

Anmerkung: Bei entsprechendem Interesse und Bedarf wird ein Berufsgrundschuljahr für Holztechnik eingerichtet

Zweijähriger Bildungsgang für Technik - Fachrichtungen: Metall- und Elektrotechnik Erwerb der Fachoberschulreife und Berufsgrundbildung

Zweijähriger Bildungsgang für Schüler mit Fachoberschulreife

Fachrichtung: Technik - Erwerb der Fachhochschulreife

- vertiefte berufliche Kenntnisse

Dreijährige Bildungsgänge für Technik - mit Fachoberschulreife (drei Jahre)

- mit Hochschulreife (zwei Jahre)

Berufsabschlüsse: - Physikalisch-Technische/r Assistent/in

- Chemisch-Technische/r Assistent/in

(Schwerpunkt: Umwelttechnik/-analytik)

Dreijähriger Bildungsgang, der einen Berufsabschluss nach Landesrecht (Staatlich geprüfte/r informationstechnische/r Assistent/in) und die Fachhochschulreife vermittelt

Gymnasialer Bildungsgang – 3-jährig –, der vertiefte berufliche Kenntnisse und die **Allgemeine Hochschulreife**, Schwerpunkt Technik vermittelt

Fachschule für Technik (in Tages- und Abendform)

- Fachrichtung: Chemietechnik

Fachoberschule für Technik (in Tages- und Abendform)

- Fachrichtungen: Chemie/Physik, Elektrotechnik und Metalltechnik Erwerb der Fachhochschulreife

Anmeldungen für folgende Bildungsgänge am Standort Von-Bock-Straße

(Von-Bock-Straße 87-89, 45468 Mülheim an der Ruhr, Tel. 02 08 / 4 55 46 00)

Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr - Erwerb des Hauptschulabschlusses
(Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft)

Berufsgrundschuljahr für Körperpflege

Zweijähriger Bildungsgang - Erwerb der Fachoberschulreife

und - Berufsabschluss Kinderpfleger/in oder

und - Berufsabschluss Sozialhelfer/in oder

und – Erwerb der beruflichen Grundbildung (Bereich: Gesundheit)

(nach einem Jahr Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10)

Einjähriger Bildungsgang für Schülerinnen und Schüler mit Fachoberschulreife -Erwerb der beruflichen Grundbildung (Sozial- und Gesundheitswesen) Zweijähriger Bildungsgang für Schüler mit Fachoberschulreife

Fachrichtung: Gesundheit - Erwerb der Fachhochschulreife

- vertiefte berufliche Kenntnisse

Fachschule für Sozialpädagogik (Erzieherausbildung)

Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen - Erwerb der Fachhochschulreife in zwei Jahren

b) Berufskolleg Lehnerstraße der Stadt Mülheim an der Ruhr, Lehnerstraße 67, 45481 Mülheim an der Ruhr, Tel.: 02 08 / 4 55 47 40

Bildungsgänge:

Zweijähriger Bildungsgang, der zur Fachoberschulreife führt und eine berufliche Grundbildung einschließt (früher: Handelsschule)

Zweijähriger Bildungsgang, der zur Fachhochschulreife führt und berufliche Kenntnisse vermittelt (früher: Höhere Handelsschule)

Einjähriger Bildungsgang für Schüler/innen mit Fachoberschulreife, der eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung vermittelt

Dreijähriger Bildungsgang, der zur Allgemeinen Hochschulreife führt und berufliche Kenntnisse vermittelt (früher: Wirtschaftsgymnasium)*

*Anmeldungen nur am 21.02.2006 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am 22.02.2006 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

II. Die Schüler und Schülerinnen, die die Pflichtberufsschule mit Beginn des Schuljahres 2006/2007 besuchen, werden durch die abgebenden Schulen erfasst und nach der jeweiligen Zuständigkeit auf die Berufskollegs verteilt.

Mülheim an der Ruhr, den 21.12.2005

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Alex

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.

NRW. S. 306), wird der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichnete

Parkplatz "Sonnenweg"/"Bertha-Krupp-Platz" mit sofortiger Wirkung dem allgemei-

nen öffentlichen Verkehr gewidmet.

Straßengruppe:

Gemeindestraße

Straßenuntergruppe

sonstige Gemeindestraße (Parkplatz)

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung: Gemarkung Fulerum, Flur 5, Teilfläche aus Flurstück 1436

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S.602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet, der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Rathaus, Zimmer 211, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

<u>Hinweis</u>

Die Begründung der Widmungsverfügung kann an vorbezeichneter Stelle eingesehen werden

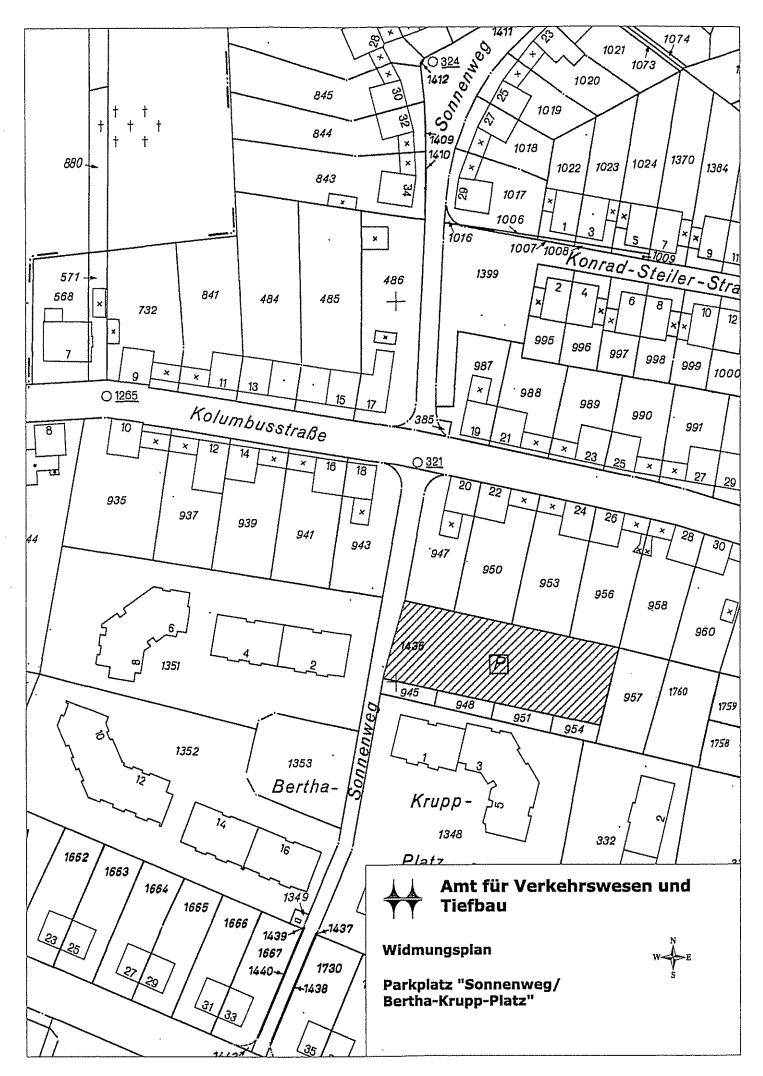
Mülheim an der Ruhr, den 27.12.2005

Die Oberbürgermeisterin I. A.

1. A.

Welkenhuyze n

9



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S.

141, S. 216, S. 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), wird der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichnete

Stichweg "Heißener Straße" mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Ver-

kehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:

Gemeindestraße

Straßenuntergruppe:

Anliegerstraße

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung: Gemarkung Mülheim, Flur 27,

Flurstücke 241, 243, 245

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S.602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. 498) gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet, der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Rathaus, Zimmer 211, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Hinweis

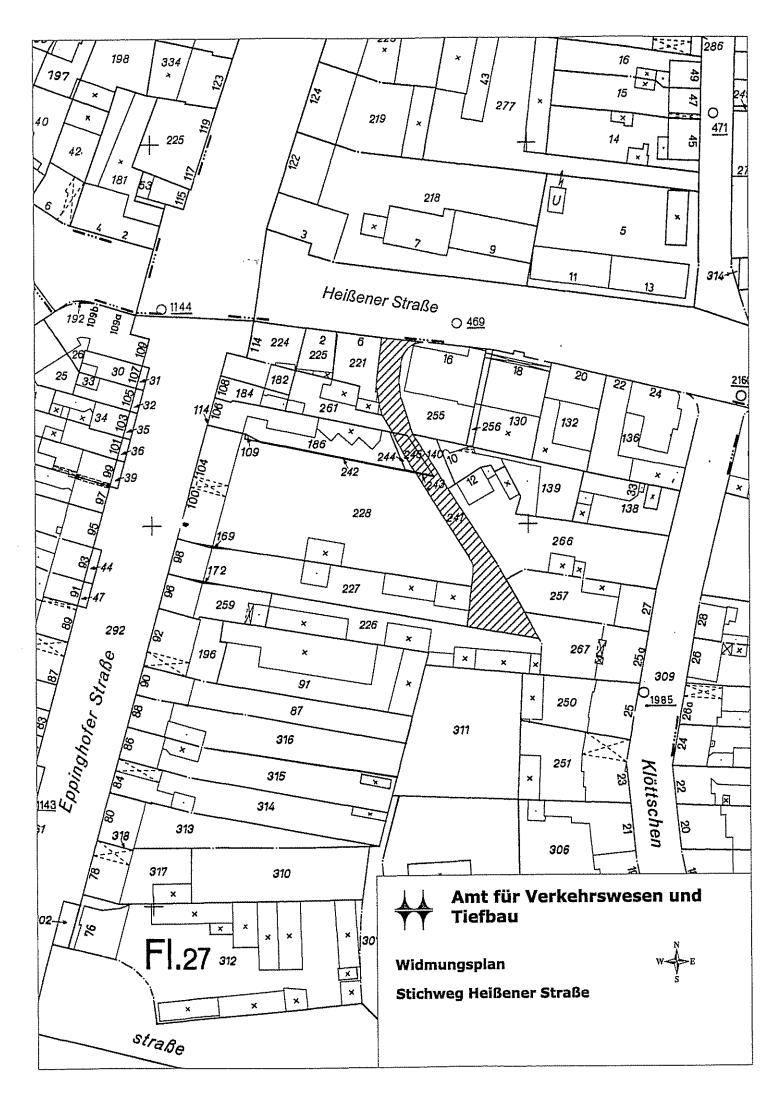
Die Begründung der Widmungsverfügung kann an vorbezeichneter Stelle eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 28.12.2005

Die Oberbürgermeisterin

Welkenhuyzen

11



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S.

141, S. 216, S.355); zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.

NRW. S. 306), wird die Wegeverbindung "Sonnenweg" in der im zugehörigen Widmungs-

plan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung (zwischen "Kolumbusstraße" und "Kleiststraße") mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Anliegerverkehr gewidmet.

In der gekreuzt gekennzeichneten Erstreckung wird der Weg dem öffentlichen Fußgänger -

und Radfahrverkehr gewidmet.

Straßengruppe:

Gemeindestraße

Straßenuntergruppe:

Anliegerstraße

Die Widmungsfläche liegt in der Gemarkung Fulerum, Flur 5.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S.602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet, der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Rathaus, Zimmer 211, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Hinweis

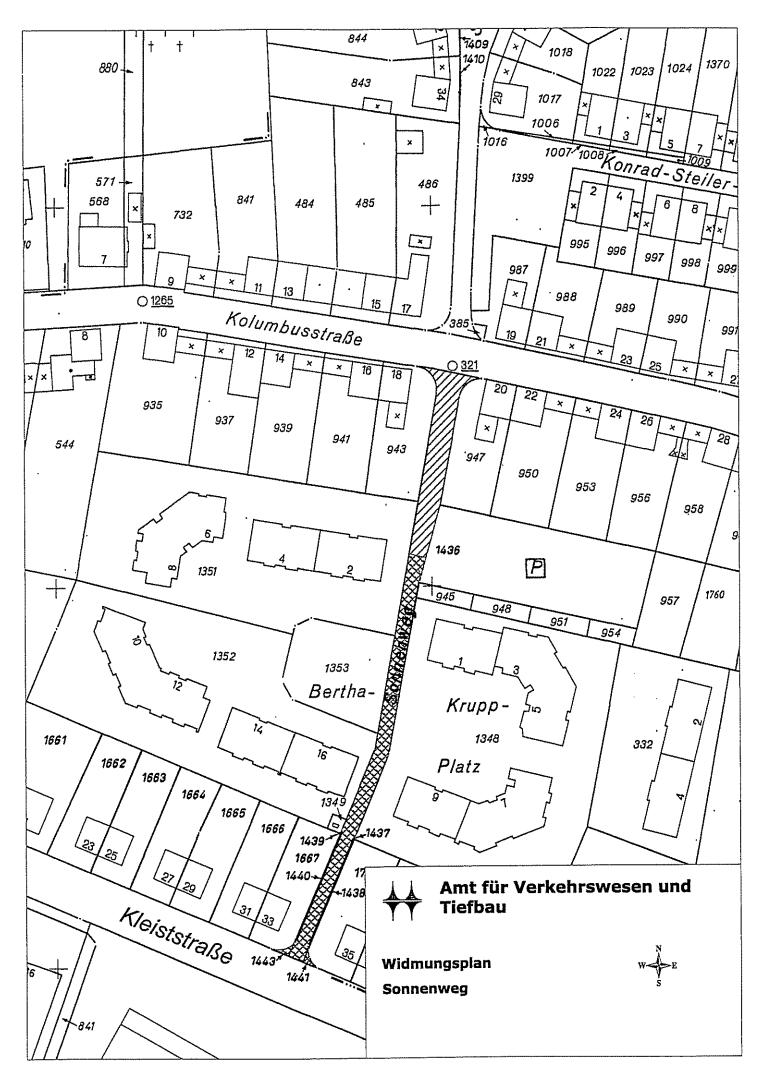
Die Begründung der Widmungsverfügung kann an vorbezeichneter Stelle eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.01.2006

Die Oberbürgermeisterin

I. A.

Welkenhuyzen



Gebührensatzung für die Nutzung der städtischen Bäder vom 02.01.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005(GV. NRW. S. 498), sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 01.12.2005 folgende Gebührensatzung für die Nutzung der städtischen Bäder beschlossen:

A. Nutzungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Nutzung der Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen gilt die Badeordnung für die städtischen Bäder. Die Gebühren ergeben sich aus Teil B dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner ist der jeweilige Nutzer des Bades und im Fall von § 5 die Schwimmvereine und sonstigen Schwimmsportgruppen.
- (3) Mit dem Verlassen eines Bades endet die Nutzungszeit.
- (4) Einzelkarten gelten nur am Lösungstag. Wertkarten berechtigen zum mehrfachen Besuch und sind übertragbar.
- (5) Gebühren für nicht in Anspruch genommene Wertkarten werden nicht erstattet.
- (6) Die/Der Gebührenpflichtige kann nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.
- (7) Bei Eintritt in das Bad ist darauf zu achten, dass der jeweils gültige Tarif gewählt wird. Andernfalls ist eine erhöhte Gebühr von 30,00 Euro zu entrichten.
- (8) Gebühren können gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Hierfür gilt die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelung von Forderungen der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils gültigen Fassung.
 - Die zwangsweise Durchsetzung der aus dieser Dienstanweisung sich ergebenden Verpflichtungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (9) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr können die Bäder unentgeltlich nutzen.
- (10) In Sonderfällen kann der Betriebsleiter des Mülheimer SportService in Absprache mit dem/ der Sportdezernenten/ in von der Gebührensatzung abweichende Entscheidungen treffen. Dies gilt auch für die Festlegung eines günstigeren Tarifes bei besucherschwachen Zeiten.

§ 2 Leistungen

In allen Fällen endet die Badezeit spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.

§ 3 Sammelumkleiden

Jugendliche müssen im Regelfall Sammelumkleiden benutzen.

§ 4 Schwimmunterricht

- (1) Schwimmunterricht gilt für die Dauer des Lehrganges von 12 Unterrichtsstunden. Beim Gruppenschwimmunterricht beträgt eine Übungsstunde 45 Minuten, beim Einzelschwimmunterricht 30 Minuten.
- (2) Für jede Übungsstunde ist neben den Unterrichtsgebühren die festgesetzte Gebühr für den Badeintritt zu entrichten.

§ 5 Schwimmvereine und sonstige Schwimmsportgruppen

- (1) Die Nutzungszeiten werden vom Mülheimer SportService festgesetzt.
- (2) Eine Zusammenfassung der Nutzungszeiten mehrerer Vereine zu einer gemeinsamen Nutzungszeit kann bei geringer Teilnahme und bestehendem Bedarf durch den Mülheimer SportService angeordnet werden. Die festgesetzte Gebühr ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl der einzelnen Gruppen entsprechend der Bahnenzahl zu entrichten.
- (3) Über die Nutzungszeiten werden Gebührenbescheide ausgestellt. Die Nutzungsgebühr muss innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides auf das vom Mülheimer SportService genannte Konto kosten- und gebührenfrei ohne jeden Abzug eingezahlt werden. Zur Mahnung der fälligen Zahlung ist der Mülheimer SportService nicht verpflichtet. Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung zu erheben, sie haben keine aufschiebende Wirkung.
 - Werden fällige Gebühren trotz Mahnung nicht gezahlt, so können die Schwimmstunden entzogen werden. Die Gebühr ist auch bei Nichtnutzung zu zahlen.
- (4) Bei Ausfall von Übungsstunden ist der Mülheimer SportService mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu verständigen.
- (5) Für vereinseigene Geräte in den Bädern übernimmt der Mülheimer SportService keine Haftung.

§ 6 Sonstige Veranstaltungen

- (1) Die Bäder werden auf Antrag vom Mülheimer SportService für Veranstaltungen vermietet.
- (2) Die Nutzungsbedingungen richten sich nach den jeweiligen baulichen und technischen Gegebenheiten in den Bädern und werden im Einzelfall festgelegt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Bäder des Mülheimer SportService vom 10.02.2005 außer Kraft.

B. Gebührentarif

I. Hallen- und Hallenfreibäder, Naturbad

Ia.	Naturbad		Preis/Euro	
1.	Erwachsene	Einzelkarte	4,00	
2.	Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren sowie Schüler/innen ab 18 Jahre, Auszubildende, Stu- denten/innen, Grundwehr-, Zivil- und Ersatzdienstleistende, sofern sie sich als solche ausweisen	Einzelkarte	2,00	
Ib.	Hallen -und Hallenfreibäder			
1.	Erwachsene	Einzelkarte	3,00	
	Einzelschwimmunterricht	je Übungsstunde	13,00	
	Gruppenschwimmunterricht	je Übungsstunde	2,50	
	Kurs (Wassergymnastik etc.)	Einzelfallregelung		
2.	Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren sowie Schüler/innen ab 18 Jahre, Auszubildende, Stu- denten/innen, Grundwehr-, Zivil- und Ersatzdienstleistende, sofern sie sich als solche ausweisen	Einzelkarte	1,50	
	Einzelschwimmunterricht	je Übungsstunde	10,00	
	Gruppenschwimmunterricht	je Übungsstunde	1,50	
	Schulschwimmen (innere Verrechnung)	je Schüler	0,77	
	Ermäßigungskarten (für den Badeintritt):			
	Wertkarte 15 Wertkarte 30 Wertkarte 65 Wertkarte 150		13,50 25,00 50,00 100,00	

3. Schwimmvereine

a) Hallen und Hallenfreibäder

bis 200 qm Wasserfläche	über 200 qm Wasserfläche
Preis/Euro	Preis/Euro
4,50 3,00	1,50 1,00
23,00	6,00
2,00	
	Wasserfläche Preis/Euro 4,50 3,00 23,00

b) Naturbad

Übungsstunde Erwachsene Kinder		1,00 0,50
Veranstaltungen	10 % der Bruttoeinnahmen, jedoch mindestens 50, Euro je Stunde	

4.	Sonstige Nutzer	Preis/Euro
	Die Nutzungsgebühren werden nach Art und Umfang der Veranstaltung festgesetzt. Die Mindestgebühren betragen:	3,00
a)	Hallenbäder bis 200 qm Wasserfläche	
	Kindergeburtstage und sonst. Veranstaltungen je Stunde	35,00
	z. B. Kursangebote für deren Teilnahme eine Gebühr erhoben wird (Mülheimer Sportbund, Betriebssport etc.) je Stunde	30,00
b)	Schwimmerbecken ab 200 qm Wasserfläche	
	je Stunde und Bahn	12,50

c) Naturbad

10 % der Bruttoeinnahmen, jedoch mindestens 100,00 Euro je Stunde

II. Sonderregelungen

1. Erwachsene

- a) Schwerbehinderte und ihre im Ausweis anerkannten und für die Begleitung notwendigen Personen erhalten auf die festgesetzten Gebühren eine 50 %ige Ermäßigung.
- b) ALG II-Empfänger nach SGB II und Sozialhilfeempfänger nach SGB XII mit ihren Ehegatten/innen und minderjährigen Kindern erhalten auf die festgesetzten Gebühren eine 50 %ige Ermäßigung.

Entsprechende Bewilligungsbescheide/ Schwerbehindertenausweise sind auf Verlangen vorzulegen.

2. Kinder und Jugendliche

Dasselbe gilt für

- schwerbehinderte Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren,
- schwerbehinderte Schüler/innen ab 18 Jahre, schwerbehinderte Auszubildende und Studenten/innen sowie
- Jugendliche, die ALG II nach SGB II oder Sozialhilfe nach SGB XII empfangen.

Entsprechende Bewilligungsbescheide/ Ausweise sind auf Verlangen vorzulegen.

III. Sonstiges	Preis/Euro	
Ersatzleistungen:		
Schlüsselarmband Schlüssel Schlüsselarmband und Schlüssel	3,00 6,00 9,00	
Reinigungsgebühr für die Beseitigung von groben Verunreinigungen	nach Aufwand im Einzelfall	
Mietgebühren:		
Sonnenschirm Liegestuhl	1,50 2,50	
Verkauf von Schwimmabzeichen:		
Bronze, Silber, Gold, Seepferdchen	2,50	

In den Gebühren ist die anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Gebührensatzung für die Nutzung der städtischen Bäder vom 02.01.2006** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 02.01.2006

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzungen des Rates der Stadt und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 02.02.2006 bis 16.02.2006

26.01.2006	Hauptausschuss <u>(Sondersitzung)</u> 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 108 des Rathauses
02.02.2006	Werksausschuss Alteneinrichtungen der Stadt Mülheim an der Ruhr 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses
02.02.2006	Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales 16.30 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses
03.02.2006	Werksausschuss Mülheimer SportService 15.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses
06.02.2006	Schulausschuss 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses
07.02.2006	Planungsausschuss 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses

09.02.2006	Hauptausschuss 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses
13.02.2006	Werksausschuss ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses
13.02.2006	Finanzausschuss 16.30 Uhr, Sitzungszimmer 124 des Rathauses
14.02.2006	Werksausschuss für die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr 15.00 Uhr, Sitzungszimmer 108 des Rathauses
16.02.2006	Rat der Stadt 16.00 Uhr, Sitzungssaal des Rates der Stadt im Rathaus

Tagesordnungen und Zuhörerkarten für die Sitzungen sind beim Amt Rat der Stadt, Bezirksvertretungen und Wahlen, Rathaus, Zimmer 106, Telefon 455 1604 / 1605, erhältlich.

Etwaige Änderungen bzw. Ergänzungen von Terminen und Sitzungsorten bleiben vorbehalten.

Als Tagesordnungspunkt 1 der öffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse finden 30-minütige Einwohner- und Bürgerfragestunden statt. Hierfür gelten die Verfahrensregelungen des § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt entsprechend.

Auszugsweise wird auf Folgendes hingewiesen:

- Es dürfen zwei kurze Fragen und eine Zusatzfrage gestellt werden.
- Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt bzw. des Stadtbezirkes beziehen und dürfen keine Feststellungen, Wertungen oder Unterstellungen enthalten.
- Die Fragen müssen mindestens 10 Tage vor der Sitzung bei der Stadtverwaltung, Amt Rat der Stadt,
 Bezirksvertretungen und Wahlen, Rathaus, schriftlich eingereicht werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.01.2006

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Ludewig

<u>Bekanntmachung</u>

<u>Vorhabenbezogener Bebauungsplan</u> <u>"SB-Markt Aktienstraße 184 – S 15 (v)"</u>

vom 09.01.2006

Ι

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.12.2005 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "SB-Markt Aktienstraße 184 – S 15 (v)" gemäß § 10 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SB-Markt Aktienstraße 184 – S 15 (v)" durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Vorhabengebiet liegt in der Gemarkung Mülheim, ca. 2 km nordöstlich der Mülheimer Innenstadt an der Aktienstraße.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig treten die im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch den Bebauungsplan "Aktienstraße/Lüderitzstraße - S 6" vom 10.08.1988 und der Gestaltungssatzung "Aktienstraße/Lüderitzstraße" vom 10.08.1988, deren Aufhebung der Rat der Stadt am 19.12.2005 als Satzung beschlossen hat, außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an bei dem Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster Mülheim an der Ruhr, im Rathaus, Zimmer 367, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

<u>Hinweise:</u>

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher
 zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und das Erlöschen
 von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalt geltend gemacht worden sind.

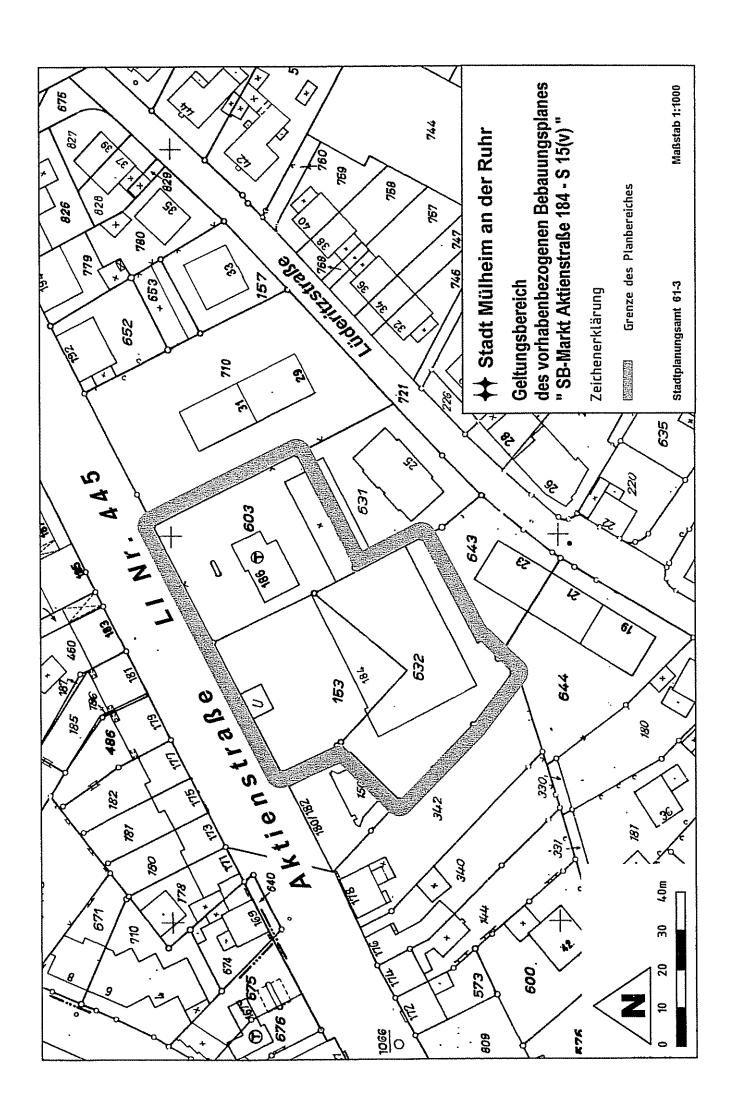
- 3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 09.01.2006

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld



Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt Arbeiten gemäß VOB Teil A öffentlich aus. Angebotsvordrucke können im Rathaus beim Referat VI, Ruhrstr. 32-34, 45468 Mülheim an der Ruhr (Zimmer 241, Tel. 0208/455-6030, FAX 0208/455-58-6030, Postfach 10 19 53 - PLZ: 45466 MH) abgeholt oder angefordert werden. Der Preis kann <u>nur</u> in bar oder mit Verrechnungsscheck bezahlt werden; die Kosten werden nicht erstattet!

Aut des Auteites		Preis in	Verkauf	Submis	ssion
Nr.	Art der Arbeiten	€	ab	Datum	Uhrzeit
009	Erneuerung Sunderweg, von Weidenweg bis Kellermann- straße (Tarifverträge Baugewerbe NRW)	20,00	16.01.06	07.02.06	10.00
010	Vergabe von Pflegearbeiten auf Friedhöfen - Rasenschnitt Ausschreibungszeitraum 2006 bis 2008 (Tarifverträge Garten- und Landschaftsbau NRW)		13.01.06	31.01.06	10.00
011	Vergabe von Pflegearbeiten auf Friedhöfen - Heckenschnitt Ausschreibungszeitraum 2006 bis 2008 (Tarifverträge Garten- und Landschaftsbau NRW)		13.01.06	31.01.06	10.30
012	Straßenbegleitgrün Standardpflege - Gemarkung Mülheim 2006 - 2008 (3 Lose) (Tarifverträge Garten- und Land- schaftsbau NRW)	15,00	13.01.06	01.02.06	10.00
013	Sandaustausch 2006 - Spielplätze, Kindertagesstätten, Schulen (2 Lose) (Tarifverträge Garten- und Landschafts- bau NRW)	15,00	13.01.06	01.02.06	10.30

Mülheim an der Ruhr, den 10.01.2006

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Stachelhaus '

<u>Inhalt</u>

	Seit
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Heiko Elsing)	1
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Bernhard Rose, Bottrop)	1
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Frank Rohr / Gettron Großvertriebs GmbH, Duisburg)	1
Öffentliche Bekanntmachung zu der Bezirksvertretung des Stadtbezirks 2 (Rechtsruhr-Nord) - Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	2
Neuwahl von Schiedspersonen; Schiedsamtsbezirk 1 (Altstadt I - Stadtmitte mit Menden und Holthausen), Schiedsamtsbezirk 3 (Altstadt I - Ost), Schiedsamtsbezirk 7 (Styrum)	2
Bekanntmachung; Anmeldungen für die Aufnahme in die Hauptschulen, Realschulen, Gymna- sein und Gesamtschulen der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Schuljahr 2006/07	3
Bekanntmachung; Anmeldungen zu den vollzeitschulischen Bildungsgängen der Berufskollegs in Mülheim an der Ruhr für das Schuljahr 2006/2007	6
Widmungsverfügung (Parkplatz "Sonnenweg/Bertha-Krupp-Platz")	9
Widmungsverfügung (Stichweg "Heißener Straße")	11
Widmungsverfügung (Wegeverbindung "Sonnenweg")	13
Gebührensatzung für die Nutzung der städtischen Bäder vom 02.01.2006	15
Bekanntmachung; Öffentliche Sitzungen des Rates der Stadt und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 02.02.2006 bis 16.02.2006	20
Bekanntmachung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "SB-Markt Aktienstraße 184 - S 15 (v)"	22
Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr	26